



Titel der Drucksache:

Konkretisierung der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Erfurt Drucksache 0179/21

Jugendhilfeaussch uss öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.02.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der § 9 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschuss wird wie folgt ergänzt: (Ergänzungen fett markiert)

"(1) Angelegenheiten zur Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sind nur zulässig, wenn der Jugendhilfeausschuss für den Gegenstand der Beratung und/oder Beschlussfassung zuständig ist und wenn sie schriftlich durch den Oberbürgermeister, <u>einem beratenden oder einem stimmberechtigen</u> Jugendhilfeausschussmitglied, oder einem Unterausschuss beantragt werden und spätestens 14 Tage vor der Sitzung im Bereich Oberbürgermeister eingegangen sind."

02.02.2021, gez. Fischer

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling Nein	Ja, siehe Anlage	Demografisches Control	ling Nein	Ja, siehe Anlage		
Finanzielle Auswirkungen Nein	☐ Ja →	Nutzen/Einsparung Nein Ja, siehe Sachverhalt				
↓		Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)				
Deckung im Haushalt Nein	Ja	Gesamtkosten		EUR		
\downarrow						
	2021	2022	2023	2024		
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR		
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR		
Deckung siehe Entscheidungsvorschlag						
Fristwahrung						
x Ja Nein						
Anlagenverzeichnis						

Sachverhalt

Das Antragsrecht im Jugendhilfeausschuss soll für beratende und stimmberechtigte Mitglieder in der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses der Landeshauptstadt Erfurt im § 9 (1) eindeutig dargestellt werden.

Einige Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind nicht sicher, ob sie das Recht haben, Anträge in den Ausschuss einzubringen. Mit der Konkretisierung der Geschäftsordnung soll den beratenden und stimmberechtigten Mitgliedern, wie z.B. den Vertretern des Schülerparlaments, der Schülervertretung Gymnasien etc..., die Interpretation der Geschäftsordnung verdeutlicht werden.

DA 1.15 LV 1.53 Drucksache : **0179/21** Seite 2 von 2